

STADT HERRIEDEN

Benutzungsordnung für den städtischen Festplatz

Bereich – Wohnmobil/Caravan Stellplatz

Stand: 15.07.2020

§ 1

Nutzerkreis

Der Festplatz in Herrieden ist eine städtische Einrichtung. Sie steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen zur Verfügung. Als Wohnmobil gilt ein bewohnbares Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt. Darüber hinaus sind auch Caravans zugelassen, sofern ausreichend Platzkapazität besteht und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Caravan (auch Wohnwagen) ist ein Fahrzeuganhänger ohne eigenen Antrieb, in dem sich eine Wohnungseinrichtung befindet.

Nicht erlaubt sind Wohnmobile und Caravans ohne dauerhafte verkehrsrechtliche Zulassung.

Nicht zugelassen sind Personen ohne festen Wohnsitz.

§ 2

Entgelt

Die Stadt Herrieden erhebt für den städtischen Festplatz Benutzungs- und Verbrauchsentgelte nach der beiliegenden Kostenordnung „Benutzungs- und Verbrauchsentgelte für den Festplatz der Stadt Herrieden“ (Anlage).

Verbrauchsentgelte fallen für alle unter §1 genannten Nutzer an, die länger als 3 Tage ihr Fahrzeug auf dem Festplatz abstellen.

§ 3 Aufenthaltsdauer

Die zulässige Aufenthaltsdauer ohne Anmeldung beträgt max. 3 Tage bzw. 2 Übernachtungen. Längere Aufenthalte müssen spätestens am nächsten Werktag nach Anreise in der Stadt Herrieden, Herrnhof 10, im Ordnungsamt angemeldet werden. Die Höchstdauer beträgt 18 Tage je Besuch und insgesamt 30 Tage pro Kalenderjahr. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

§ 4 Abstellplätze

Der Platz ist das ganze Jahr über geöffnet. Aus besonderem Anlass (z.B. Kirchweih) kann der Festplatz durch die Stadtverwaltung nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Herrieden entstehen daraus nicht.

Für Nutzer, die länger als 3 Tage verweilen, stehen ausschließlich die markierten Flächen zur Verfügung.

Der Platz ist von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Sie haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleibt. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind dem Ordnungsamt Herrieden umgehend mitzuteilen.

Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung.

Durch die Stadt erfolgt im Winter keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes.

§ 5 An- und Abreisetag

Die Anreise ist an jedem Tag möglich. Die Abreise ist für Personen, die länger als 3 Tage auf dem Platz verweilen, nur von Dienstag bis Donnerstag möglich. Die Abreise ist mindestens einen Tag vorher beim Ordnungsamt anzumelden.

§ 6 Ver- und Entsorgung

Abfälle sind wie in §8 geschrieben zu entsorgen. Das Entsorgen von Abwasser und Abfällen auf städtischen Grund sowie in der Altmühl ist untersagt. Der Platz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen.

Für Nutzer, die nicht länger als 3 Tage verweilen, stehen für die Versorgung mit Strom Münzautomaten (3 Energiesäulen mit insgesamt 12 Anschlüssen für handelsübliche 3-polige CEE-Stecker, 16 A, 230V) zur Verfügung.

Bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 3 Tagen erfolgt die Versorgung mit Frischwasser und Strom über das Nebengebäude. Die Freischaltung wird vom Ordnungsamt organisiert. Strom und Wasser werden nach Verbrauch abgerechnet. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Verbrennungsmotor ist nicht gestattet.

Toilettenanlagen stehen auf dem Platz nicht zur Verfügung. Es muss die öffentliche Toilette am Rathaus, Herrnhof 10, benutzt werden. Es ist untersagt, den Toilettengang in der Natur zu tätigen. Ebenso ist es untersagt, die Chemietoiletten „wild zu entleeren“. Die Entleerungsstation befindet sich an der Tankstelle am Autohof an der Autobahnauffahrt Herrieden.

Die städtischen Einrichtungen und deren Zufahrten (Skater Platz und Half-Pipe) dürfen nicht zugeparkt oder anderweitig versperrt sein.

Das Waschen von Autos ist untersagt.

§ 7 Reinigung

Der Platz ist stets sauber und ordentlich zu verlassen.

Für die Entsorgung des Abfalls gibt es zwei Möglichkeiten:

- a. Es werden im Rathaus Restmüllsäcke (aktuell zum Preis von 4,00 € pro Stück) gekauft. Diese werden gesammelt am Festplatz bei Abreise hinterlegt und durch die Stadt Herrieden entsorgt.
- b. Der Nutzer fordert bei einem Entsorgungsunternehmen einen Container an. Das Aufstellen und Abholen erfolgt eigenständig und auf Rechnung des Nutzers.

§ 8

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung jedes Abstellplatzes ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt 10,00 Euro pro Wohnmobil bzw. Caravan und Tag (24h). Die Entgeltspflicht entsteht beim erstmaligen Abstellen auf dem Platz. Das Stellplatzentgelt sowie das mengenabhängige Entgelt für die Versorgung mit Frischwasser und Strom muss beim Ordnungsamt der Stadt Herrieden, Herrnhof 10, am Tag der Abreise entrichtet werden.

§ 9

Hunde

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Hundekot ist in den aufgestellten Restmülltonnen zu entsorgen. Innerorts besteht Leinenpflicht. Außerorts dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.

§ 10

Nachtruhe

Auf die Anwohner und andere Gäste des Festplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe herrscht von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten, welche Lärm verursachen, der die Nachtruhe stört, untersagt.

§ 11

Offenes Feuer

Offenes Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit zugelassenem Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 12 Haftung

Die Benutzung des Festplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für keine Schäden, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursacht werden.

§ 13 Hausrecht

Der Festplatz ist Eigentum der Stadt Herrrieden und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Stadt Herrrieden übertragen. Diese Mitarbeiter sind auch Ansprechpartner für die allgemeine Platzpflege. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter, der Stadtvollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortlichen ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 14 Abweichungen und Nebenabreden

Nebenabreden oder Abweichungen vom Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Ausnahmen

Die Bürgermeisterin kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Herrieden, 15.07.2020




Dorina Jechnerer
Erste Bürgermeisterin

Anlage:

Benutzungs- und Verbrauchsentgelte für den Festplatz der Stadt Herrieden

Die Nutzung des Festplatzes, Bereich – Wohnmobil/Caravan Stellplatz, ist für die Nutzer, die max. 3 Tage bzw. 2 Nächte verweilen, kostenfrei.

Darüber hinaus fallen folgende Kosten an:

Kaution: 600,00 €
(muss am Tag der Anmeldung im Ordnungsamt bezahlt werden)

Standgebühr: 10,00 €/ pro Wohnmobil bzw. Caravan und Tag (24h)
(An- und Abreisetag zählen als ein Tag)

Strom: 0,50 €/kWh (inkl. der gültigen MwSt.)
Wasser: 2,00 €/cbm (inkl. der gültigen MwSt.)

Ordnungsamt Herrieden, Herrnhof 10, 91567 Herrieden
Tel. 09825-80812